

Beschluß über die Zulassung oder Ablehnung der Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers kommt die Verantwortung des Gerichts für die Durchführung einer wirksamen Hauptverhandlung und die sachkundige Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zum Ausdruck. Das Auftreten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger ist nicht schlechthin eine gesellschaftliche Tätigkeit, sondern gleichzeitig auch unmittelbare Mitwirkung an der staatlichen Leitung, d. h. an der Durchführung eines Strafverfahrens durch staatliche Organe. Daraus und aus den besonderen Rechten und Pflichten, die gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger haben, resultiert die Notwendigkeit einer besonderen Entscheidung über ihre Zulassung. Die Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern am Strafverfahren stellt hohe Anforderungen sowohl an den als gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger mitwirkenden Bürger als auch an das beauftragende Kollektiv oder gesellschaftliche Organ. Bei der Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, die unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen ist, ist vor allen Dingen zur Gewährleistung einer echten Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren zu prüfen, ob

- ein gesellschaftlicher Auftrag eines nach dem Rechtspflegeerlaß dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs für einen gesellschaftlichen Ankläger *oder* einen gesellschaftlichen Verteidiger vorliegt,
- der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, seine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger zu erfüllen.⁸⁴

Die Anforderungen, die an ein Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses gestellt werden können, das die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers beantragen kann, dürfen nicht überspitzt werden. Jedoch wird ein eben erst gebildetes Kollektiv meist noch nicht die notwendige Autorität und die erforderliche Sachkunde besitzen, die die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers verlangt. Keinesfalls dürfen aber irgendwelche formalen Kriterien, z. B. die Dauer des Bestandes des Kollektivs, *allein* Grund für die Nichtzulassung eines gesellschaftlichen

84. Die StPO der RSFSR und der CSSR enthalten keine Kriterien, an die die Gerichte bei der Zulassung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger gebunden sind. Cisafovä und Růžicka sind der Meinung, daß dem Gericht für die Zulassung nicht das Recht zusteht zu prüfen, ob die Entsendung eines gesellschaftlichen Verteidigers in sachlicher Hinsicht am Platze ist. Ist es dieser Meinung, hat es die Möglichkeit, auf diesen Umstand in der Urteilsbegründung einzugehen. D. Cisafovä/J. Růžicka, „Die Vertiefung des Rechts auf Verteidigung in der neuen Strafprozeßordnung — einige Bemerkungen zur gesellschaftlichen Verteidigung“, *Socialistická zakonnost*, 1963, Nr. 1, S. 45 Я.